

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 13. September 2021

Version 17. September 2021

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. Wir wollen mit dem verantwortungsvollen Umgang mit den Schutzmassnahmen gefährdete Personen in unseren Veranstaltungen vor Ansteckung schützen helfen und einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten. Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt ab dem 13. September 2021.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Covid-19-Erkrankte/Personen in Quarantäne: Diese Personen bleiben zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Wir bleiben mit ihnen verbunden.

Arbeitnehmende: Wir empfehlen allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich impfen zu lassen. Ebenfalls empfehlen wir aus Gründen der Vorbildfunktion, dass Arbeitnehmende bei Anlässen mit Zertifikat *freiwillig* ein Covid-Zertifikat vorlegen. Wer kein Covid-Zertifikat besitzt, ist verpflichtet, sich und andere durch Einhaltung der Schutzmassnahmen (Gesichtsmaske, Abstand usw.) zu schützen. Homeoffice bleibt empfohlen.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)

Zusätzliche Empfehlung:

Wir empfehlen die Nutzung der [SwissCOVID-App des Bundes \(Contact-Tracing\)](#).

Weiter empfehlen wir, dass nicht geimpfte Personen vor Veranstaltungen *ohne* Zertifikatspflicht einen Selbsttest durchführen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen inkl. Durchsetzung der Zertifikatspflicht bei entsprechenden Veranstaltungen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie trinken



Restaurants
und Bars



Discos und
Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit trinken



Museen und
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und
Sportbetriebe



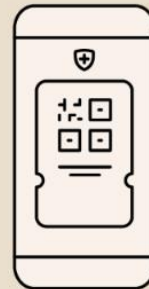
Trainings*



Hallenbäder
und Aquaparks



Musik- und
Theaterproben*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:
Geimpften, Genesenen und negativ
Getesteten. Es kann in einer App oder
in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen trinken*



Theater- und
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe
auswärts (z.B.
Hochzeitsfeste)

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit
mehr als 1000 Personen




Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.
- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen.

Grundsätzliches: Bei **Veranstaltungen, die ohne Zertifikat durchgeführt werden**, gelten die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact-Tracing weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen.

Schutzkonzepte

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen. Diese sehen bei Anlässen mit Zertifikat anders aus als bei solchen ohne **und müssen Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten.**
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Covid-Zertifikat

- **Keine** Zertifikatspflicht: **Religiöse** Veranstaltungen wie Gottesdienste u. a. (und Abdankungen) in Innenräumen mit **maximal 50 Teilnehmenden** sind von der Covid-Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht, Abstände, Kontaktdaten) und die 2/3-Kapazitätsbegrenzung bleiben in diesem Fall bestehen.
- **Mit** Zertifikatspflicht: Religiöse Veranstaltungen (und Abdankungen) in Innenräumen mit **mehr als 50 Teilnehmenden** sind zertifikatspflichtig. Die Schutzmassnahmen entfallen.
- Nicht-religiöse Veranstaltungen in Innenräumen einer beständigen Gruppe mit weniger als 30, dem Organisator bekannten Teilnehmenden/BesucherInnen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen bleiben bestehen.
- **Bazare, Adventsverkäufe u. ä. Anlässe mit oder ohne Essen und Trinken in Innenräumen sind zertifikatspflichtig, sofern die Kantone nicht andere Bestimmungen erlassen haben.**
- Die Zertifikatspflicht kann auch für nicht-religiöse Veranstaltungen mit maximal 30 Teilnehmenden und religiöse mit maximal 50 Personen eingeführt werden. Dann entfallen die Schutzmassnahmen. **Nicht** eingeführt werden darf sie für **Gottesdienste mit weniger als 50 Personen!**
- Sitzungen von Gremien wie BeVo, AZW u. a. sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die Schutzmassnahmen bleiben bestehen. Sie entfallen, wenn alle Anwesenden ein Zertifikat besitzen.
- Veranstaltungen im Freien sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.
- Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen (zählen aber wie Erwachsene).
- Private Anlässe in privaten Räumlichkeiten bis 30 Personen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen.

Obergrenzen BesucherInnen

- **Mit** Zertifikat in Innenräumen: keine Beschränkungen
- **Ohne** Zertifikat in Innenräumen:
 - Gottesdienste und alle anderen religiösen Veranstaltungen: 50 Teilnehmende; Abstand 1,5 m oder jeder 2. Sitz frei lassen, max. 2/3 der Sitzkapazität
 - Nicht-religiöse Veranstaltungen wie z. B. Gemeinschaftsnachmittage, Gemeindeabende/-versammlungen bzw. Bezirksversammlungen u. ä.: 30 Teilnehmende (diese müssen dem Organisator bekannt sein). Die Schutzmassnahmen bleiben bestehen.
- **Ohne** Zertifikat im Freien, ohne Sitzpflicht: 500 BesucherInnen; mit Sitzpflicht: 1000 BesucherInnen
- Kinder zählen wie Erwachsene
- Private Anlässe in privaten Innenräumen, z. B. Hauskreise: 30 Personen; private Anlässe im Freien: 50 Personen (Schutzkonzepte nicht nötig)

Hygiene

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten

Maskenpflicht

- **Ohne** Zertifikat: Generelle Maskenpflicht bei Veranstaltungen mit maximal 50 Teilnehmenden in öffentlich zugänglichen Innenräumen. In den Gottesdiensten müssen *durchgehend* Masken getragen werden – auch im Sitzen und trotz Einhaltung der Abstände
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons)
 - Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)
- **Mit** Zertifikat sowie im Freien: keine Maskenpflicht

Abstand halten

- Generell, besonders auch in Eingangs- und Ausgangsbereichen/Garderoben: Abstände einhalten

Gesang/Musik

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt (mit Zertifikat: ohne Masken; ohne Zertifikat: mit Masken)
- Der Auftritt von Sängerinnen und -sängern im Gottesdienst als Teil einer Band ist erlaubt; sie können zum Singen die Masken abnehmen (Abstand 3 m oder z. B. Plexiglas)
- Chorproben: Masken-, Abstandspflicht und Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben, keine Zertifikatspflicht, falls maximal 30 Teilnehmende, jedoch Erhebung der Kontaktdaten; Lüften!; Aufführungen von Chören und Gesangsgruppen in Innenräumen sind erlaubt
- **Aufführungen von Chören, Posaunenchören usw. ausserhalb eines Gottesdienstes: es gilt die Zertifikatspflicht für Mitwirkende und BesucherInnen.**

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts
- Für die Unterweisung, dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; ohne Zertifikat: Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen am Platz
- Taufe: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- **Mit** Zertifikat: gemäss Vorgaben der kantonalen Behörden
- Neu ist die Konsumation in Innenräumen *ohne* Zertifikat verboten (z. B. Gipfelgottesdienst, Gemeindegemittag, Kirchenkaffee); **ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind "Gastronomieangebote in sozialen Anlaufstellen (z. B. Gassenküche im Innenbereich)"**
- Konsumation im Freien: keine Sitzpflicht, keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch, Einhaltung der Abstände zwischen den Tischen

Regelmässiges Lüften

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung die Räume gut lüften

Erfassung Kontaktdaten

- **Ohne Zertifikat:** Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen aufgenommen werden, (Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist beachten)
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren